I. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
– Gebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie / Biogasanlage

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8 — Grundflächenzahl (GRZ)
OK / GOK — Oberkante / Geländeoberkante (sh. hierzu Ziffer II.2.2 bis II.2.4 planungsrechtliche Festsetzungen)
FH — Firsthöhe (sh. hierzu Ziffer II.2.3 planungsrechtliche Festsetzungen)
z.B. 6,50 m ü. GOK — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (sh. hierzu Ziffer II.2.2 bis II.2.4 planungsrechtliche Festsetzungen)

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zufahrten
Ein- und Ausfahrt
Straßenbegrenzungslinie

1.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünfläche (Randeingrünung) – Entwicklungsziel: artenreiche Wiese, Pflege gemäß Ziffer V.3.2 der Festsetzungen für die Grünordnung

1.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Entwicklung einer artenreichen Wiese durch Umbruch und Neueinsaat, Wiesenmischung RSM 8.1, Variante 1, Pflege gemäß Ziffer VI.1.1, VI.1.2 und VI.1.3 der naturschutzrechtlichen Festsetzungen
Entwicklung einer Buntbrache durch Umbruch und Neueinsaat, Saatmischung Lebensraum I oder gleichwertig, Pflege gemäß Ziffer VI.1.4 der naturschutzrechtlichen Festsetzungen
Flächen für Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
CEF-Fläche A, Wintergetreide, Bewirtschaftung gemäß Ziffer VI.2.2 der naturschutzrechtlichen Festsetzungen
CEF-Fläche B, Mischung / Buntbrache, Bewirtschaftung gemäß Ziffer VI.2.2 der naturschutzrechtlichen Festsetzungen
CEF-Flächen C, Wintergetreide, Bewirtschaftung gemäß Ziffer VI.2.3 der naturschutzrechtlichen Festsetzungen
Privates Pflanzgebot für landschaftliche Hecke, mind. 3- bis 5-reihig, Bindung nach Standort, Stückzahl und Arten, gem. Pflanzschema
Privates Pflanzgebot für hochstämmigen Wildobstbaum, mit Pflanzenkürzel (z.B. SDO Sorbus domestica (Speierling)), Bindung nach etwaigem Standort, Stückzahl und Arten, Mindestgröße 2xv, STU (Stammumfang) 8-10 cm, Pflanzabstand in Reihe und Zeile gemäß Ziffer VI.1.1 und VI.1.2 der naturschutzrechtlichen Festsetzungen
Privates Pflanzgebot für Heckenstruktur (Benjes-Hecke), Bindung nach etwaigem Standort und Arten, Aufbau gem. Schema
Privates Pflanzgebot für standortgerechte Feldgehölzgruppen, Bindung nach etwaigem Standort und Arten, gem. Pflanzschema, Pflanzabstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mindestens 5,00 m

1.7 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
SD/PD — Satteldach/Pultdach
15°-20° — Dachneigung
aufzuhebende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Biogasanlage Ettleben" in der Fassung vom 13.09.2011
aufzuhebende Baugrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Biogasanlage Ettleben" in der Fassung vom 13.09.2011
z.B. A1 — Kennzeichnung Ausgleichsfläche
z.B. 1 — Nummerierung der Ausgleichsmaßnahmen
z.B. CEF — Kennzeichnung CEF-Fläche (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
z.B. A — Teilfläche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

1.8 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Bestehende Betriebsanlagen Biogasanlage
Bestehende Grundstücksgrenzen
5224 — Flurstücksnummern
unterirdische Versorgungsleitung
– 1-kV Stromkabel der Unterfränkischen Überlandzentrale Lülsfeld
kundeneigene Trafostation der Unterfränkischen Überlandzentrale Lülsfeld
bestehende Ausgleichs- und Ersatzflächen im Renaturierungsbereich des Lachgrabens
Umgrenzung von Biotopen (Biotopkartierung Bayern Flachland)
bestehender Zaun
bestehende Gehölze
bestehende Böschungen

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474);
- BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548);
- PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);
- BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-I, zuletzt geändert durch § 3 Gesetz zur Änderung des BaukammernG, des Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24.07.2015 (GVBl S. 296).

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
1.1 Das Baugebiet wird festgesetzt als Sonstiges Sondergebiet (SO) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie / Biogasanlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.
1.2 Innerhalb des Sondergebietes sind allgemein zulässig bauliche Anlagen, die für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Bioenergie funktionstechnisch notwendig sind. Außerdem zulässig sind Technik- und Sozialgebäude, welche der Steuerung und Verwaltung der Anlage, sowie dem Aufenthalt der Mitarbeiter dienen.
2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzungen der Grundflächenzahl und die Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO).
2.2 Die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen (oberer Bezugspunkt, als Höchstgrenze in Meter angegeben) bezieht sich auf das im Mittel am Bauwerk anstehende natürliche Gelände = Geländeoberkante (unterer Bezugspunkt).
2.3 Die max. Wandhöhe der Gebäude wird auf 6,50 m festgesetzt. Dabei darf eine Gesamthöhe der Gebäude von 9,00 m bis Ok. Dachfirst nicht überschritten werden.
2.4 Die Höhe der Fahrsilos darf 4,50 m, die Höhe der Fermenter und des Nachgärers darf 6,50 m über das im Mittel am Bauwerk anstehende natürliche Gelände nicht überschreiten. Die max. Wandhöhe der Gärrestlager wird auf 6,50 m festgesetzt. Einschließlich Aufbau für die Folienabdeckung dürfen die Gärrestlager eine Gesamthöhe von 20,00 m über das im Mittel am Bauwerk anstehende natürliche Gelände nicht überschreiten.

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Dächer und deren Gestaltung
1.1 Für Gebäude wird Satteldach und Pultdach mit einer Dachneigung von 15°-20° festgesetzt.
1.2 Auf den Satteldächern sind Photovoltaikanlagen bzw. Anlagen für eine Solarenergienutzung zulässig.
1.3 Für die Dacheindeckung der Gebäude sind Dachziegel oder beschichtetes Titanzinkblech in rotbrauner oder grauer Farbgebung zu verwenden.
1.4 Für die Abdeckung der Gärrestlager sind Folien in lichtgrauer oder grüner Farbgebung zu verwenden.
2. Erdbewegungen
2.1 Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind Geländeveränderungen über 4,00 m durch Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Die höhenmäßige Einfügung der baulichen Anlagen in das natürliche Gelände oder die zur Gestaltung des Bauvorhabens erforderlichen Geländeveränderungen sind in den Bauvorlagen darzustellen.
3. Einfriedungen
3.1 Einfriedungen sind nur als Maschendrahtzaun zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf 2,00 m über Geländeoberkante natürliches Gelände nicht überschreiten. Sämtliche Einfriedungen sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu hinterpflanzen.
4. Fassadengestaltung
4.1 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG).
2. Unverschmutztes Oberflächenwasser (z.B. Dachflächenwasser) ist einer Rückhaltesammelanlage zuzuführen. Verschmutztes Oberflächenwasser wird vergoren und der Biogasanlage zugeführt. Dabei sind die wasserrechtlichen Anforderungen an Leitungen, Lager und Umschlagplätze einzuhalten (Dichtigkeit, Auffangbehälter für Silosickersäfte, ausreichend große Behälter).
3. In den Bauvorlagen ist die vollkommene Trennung von Dachflächenwasser (unverschmutzt) und Oberflächenwasser (durch den Betrieb verschmutztes oder verschmutzbares Wasser) sowie die Größe der Rückhaltesammelanlage nachzuweisen.
4. Es dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A70 und der Anschlußstelle beeinträchtigen können. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsverordnung wird verwiesen. Beleuchtungsanlagen (z.B. Hofraumbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung und dgl.) müssen so erstellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A70 und der Anschlussstelle nicht geblendet werden kann.
Vom Plangebiet dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A70 und der Anschlussstelle beeinträchtigen können. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.
5. Der Abstand von der Gründungssohle (Aushubsohle) sämtlicher Bauwerke zum höchsten Grundwasserstand muss mindestens 1,00 m betragen.
6. Die Ausgleichsmaßnahmen sind auf dem einschlägigen Formblatt zur Erfassung im Ökoflächenkataster (im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/meldebogen/index.htm) einzutragen und unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplans mit einem Lageplan M. 1:1000 den Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, Aussenstelle Nordbayern, Ref. 17, Schloß Steinhausen, 95326 Kulmbach zuzuleiten.

V. FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

1. Schutz des Bodens
1.1 Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Bei Lagerzeiten von mehr als 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzubegrünen.
2. Pflanzgebote
2.1 Pflanzenauswahl
Die Pflanzgebote für die Baum- und Strauchpflanzungen sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß der Gehölzliste Ziffer VII in Anlehnung an die Artenzusammensetzung der natürlichen potentiellen Vegetation und der realen Vegetation auszuführen. Es wird empfohlen, autochtone (aus Saatgut/Pflanzenteilen heimischer Wildpflanzen gewonnene) Gehölze zu verwenden.
3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
3.1 An den äußeren Grenzen des Geltungsbereiches ist entlang den äußeren Grundstücksgrenzen eine Randeingrünung zu entwickeln. Die Flächen sind auf der Grundlage des nebenstehenden Pflanzschemas mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen
Pflanzdichte und -qualität gem. Pflanzschema:
- 1 Baum 1. oder 2. Ordnung als Hochstamm, 3xv, STU 12-14 cm, Pflanzabstand 12-20 m
- 3 Bäume 1. oder 2. Ordnung als Heister, 2xv, Höhe 125-150 cm
- leichte Sträucher, 1xv, Höhe 70-90 cm, Pflanzabstand 1x1,50 m
3.2 Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Teile der Randeingrünung sind mit der Wiesenmischung RSM 8.1 (Variante 1) breitflächig anzusäen. Die Wiesenflächen sind 2x jährlich zu mähen. Der 1. Schnitt ist jeweils zwischen Mitte Juni und Anfang Juli durchzuführen. Auf ca. 10 % der Wiesenflächen sind Brachestreifen zu belassen. Die Lage dieser Streifen ist bei jeder Mahd zu wechseln. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
3.3 Alle Bestände sind fachgerecht anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind unaufgefordert art- und wertgleich zu ersetzen. Ein Formschnitt der Gehölze ist nicht zulässig. Alle verbindlichen Pflanzmaßnahmen und Ansaatarbeiten sind spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen.
4. Freiflächengestaltungsplan
4.1 Die grünordnerischen Festsetzungen für das betreffende Baugrundstück der Biogasanlage sind bei der Baueingabe durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zu konkretisieren, der den Umfang und Situierung der Gehölzpflanzung sowie die Flächenbefestigung (Belagsart) aufzeigt.

VI. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Zur Kompensation der Eingriffe innerhalb des Planraumes sind die im Folgenden aufgelisteten Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen durchzuführen.

1. Naturschutzfachlicher Ausgleich / Ersatz
1.1 Textliche Festsetzungen zur Ausgleichsfläche A1 - "artenreiche Wiese mit Wildobstbäumen"; Grundstück Fl.Nr. 5187, Gemarkung Ettleben
Anpflanzung von Wildobstbäumen
Auf der gesamten Maßnahmenfläche ist die Anpflanzung einer Wildobstbaumreihe durchzuführen. Dabei ist ein Baumabstand von mindestens ca. 12 m in der Reihe einzuhalten.
Es sind standortgerechte Wildobstbäume folgender Artenauswahl gemäß Plandarstellung zu verwenden:
PPY Pyrus pyraster (Wildbirne)
STOR Sorbus torminalis (Elsbeere)
SDO Sorbus domestica (Speierling)
PAV Prunus avium (Vogelkirsche)
MOBI Mostbirne (Auswahl aus folgenden Sorten: Wasserbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Doppelte Philippsbirne)
Entwicklung einer artenreichen Wiese
Unbepflanzte Freiflächen sind mit der Wiesenmischung RSM 8.1 (Regelsaatgutmischung - Variante 1) breitflächig anzusäen. Die Wiesenflächen sind 2x jährlich zu mähen. Der 1. Schnitt ist jeweils zwischen Mitte Juni und Anfang Juli durchzuführen. Auf ca. 10 % der Wiesenflächen sind Brachestreifen zu belassen. Die Lage dieser Streifen ist bei jeder Mahd zu wechseln. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
1.2 Textliche Festsetzungen zur Ausgleichsfläche A2 - "artenreiche Wiese mit Wildobstbäumen, Hecken und Feldgehölzen"; Teilfläche Grundstück Fl.Nr. 1046, Gemarkung Ettleben
Anpflanzung von Wildobstbäumen
Auf der Maßnahmenfläche ist die Anpflanzung von Wildobstbaumgruppen gemäß Plandarstellung durchzuführen. Dabei sind zwei Baumgruppen mit unterschiedlicher Baumanzahl zu entwickeln. Innerhalb der Baumgruppen ist ein Pflanzabstand von mindestens 10 m in der Zeile und 15 m in der Reihe einzuhalten.
An der Nordspitze und an der Südwestecke der Maßnahmenfläche ist jeweils ein Einzelbaum anzuordnen.
Es sind standortgerechte Wildobstbäume folgender Artenauswahl gemäß Plandarstellung zu verwenden:
PPY Pyrus pyraster (Wildbirne)
STOR Sorbus torminalis (Elsbeere)
SDO Sorbus domestica (Speierling)
PAV Prunus avium (Vogelkirsche)
JRE Juglans regia (Walnuss)
MOBI Mostbirne (Auswahl aus folgenden Sorten: Wasserbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Doppelte Philippsbirne)
Anpflanzung von Feldgehölzgruppen
Zur Entwicklung einzelner Feldgehölzgruppen ist die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern durchzuführen. Die Feldgehölze sind auf der Grundlage und Artenauswahl des nebenstehenden Pflanzschemas gemäß Plandarstellung durchzuführen.
Anlage modifizierter Benjes-Hecken
In der Kernzone des in der Mitte der Maßnahmenfläche geplanten Feldgehölzes ist der Aufbau einer Benjes-Hecke als Teil der Feldgehölzstruktur, gemäß Plandarstellung und nebenstehendem Schema geplant. Dazu ist zunächst eine einreihige Pflanzung mit Sträuchern aus der Artenauswahl der Feldgehölze durchzuführen. Beidseitig der Pflanzreihe sind lockere Reisiglagen aus dem Gehölzschnitt von möglichst hartholzigen, sperrigen, heimischen Gehölzen aufzuschichten.
Entwicklung einer artenreichen Wiese
Unbepflanzte Freiflächen sind mit der Wiesenmischung RSM 8.1 (Regelsaatgutmischung - Variante 1) breitflächig anzusäen. Die Wiesenflächen sind 2x jährlich zu mähen. Der 1. Schnitt ist jeweils zwischen Mitte Juni und Anfang Juli durchzuführen. Auf ca. 10 % der Wiesenflächen sind Brachestreifen zu belassen. Die Lage dieser Streifen ist bei jeder Mahd zu wechseln. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
1.3 Textliche Festsetzungen zur Ausgleichsfläche A3 - "artenreiche Wiese"; Grundstück Fl.Nr. 5068/1, Gemarkung Ettleben
Entwicklung einer artenreichen Wiese
Die gesamte Maßnahmenfläche ist nach Umbruch mit der Wiesenmischung RSM 8.1 (Regelsaatgutmischung - Variante 1) breitflächig anzusäen. Die Wiesenfläche ist 2x jährlich zu mähen. Der 1. Schnitt ist jeweils zwischen Mitte Juni und Anfang Juli durchzuführen. Auf ca. 10 % der Wiesenflächen sind Brachestreifen zu belassen. Die Lage dieser Streifen ist bei jeder Mahd zu wechseln. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
1.4 Textliche Festsetzungen zur Ausgleichsfläche A4 - "artenreiche Blühfläche"; Grundstück Fl.Nr. 5061, Gemarkung Ettleben
Entwicklung einer Buntbrache
Die gesamte Maßnahmenfläche ist nach Umbruch mit der Saatgutmischung Lebensraum I von Saaten Zeller (oder gleichwertig) breitflächig anzusäen; Saatzeitpunkt April bis Ende Mai (alternativ September). Sofern hoher Unkrautdruck vorherrscht und sich Problemunkräuter (z.B. Ackerkratzdistel, krauser Ampfer) einstellen, ist vor deren Blütezeit ein ein- bis zweimaliger Mulchschnitt durchzuführen. Weitergehende Pflegearbeiten (z.B. regelmäßige Mahd) während der gesamten Standzeit und der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.
Turnusmäßig ist nach einer Standzeit von jeweils 3 Jahren die gesamte Ansaatfläche erneut umzubrechen und wieder mit der Saatmischung Lebensraum I (oder gleichwertig) anzusäen.
1.5 Die neu gepflanzten Gehölzstrukturen innerhalb der Maßnahmenflächen sind mit Wildschutzzäunen einzeln abzuzäunen. Einzelbäume sind mit Drahthosen zu schützen. Die Wildschutzzäune und die Drahthosen sind nach erfolgreichem Anwuchs nach frühestens fünf Jahren wieder zu entfernen.
1.6 Alle Bestände sind fachgerecht anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind unaufgefordert art- und wertgleich zu ersetzen. Ein Formschnitt der Gehölze ist nicht zulässig.
Alle verbindlichen Pflanzmaßnahmen und Ansaatarbeiten sind spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen.
2. Artenschutzmaßnahmen
2.1 Vermeidungsmaßnahmen
Baumaßnahmen sind im Zeitraum von April bis September unzulässig.
Sofern die Vegetation vorher entfernt wurde (z.B. durch Abschieben des Oberbodens außerhalb dieser Zeiten), können Bauarbeiten auch während dieses Zeitraumes erfolgen. Die Flächen sind normal abzuernten und sofort zu grubbern. Anschließend ist bis Baubeginn regelmäßig zu grubbern.
2.2 CEF-Maßnahmen A und B (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
Für den Verlust von Feldhamster- und Ackervögel-Lebensraum wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 5228, Gemarkung Ettleben, eine ca. 0,80 ha große Ackerfläche (Lößboden) bereitgestellt, die ab Sommer 2011 dauerhaft feldhamsterfreundlich bzw. -förderlich bewirtschaftet wird.
- eine Hälfte wird drei Jahre hintereinander dichtstehend mit Wintergetreide bebaut, jedoch nicht abgeerntet. Mulchen und Grubbern ist erst nach dem 30.09. zulässig.
- Die andere Hälfte wird drei Jahre hintereinander (ohne Bodenbearbeitung) mit einer Mischung / Buntbrache (z.B. die Mischung „Lebensraum I" aus dem DBU-Projekt „Lebensraum Brache") bebaut, wie sie für Stilllegungsflächen („Blühflächen") auf Äckern verwendet wird.
Bis zum Ende der Nutzungsdauer der Biogasanlage sind die Nutzungsarten alle drei (bis vier) Jahre zu wechseln.
2.3 CEF-Maßnahme C (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
Der durch die Erweiterung der Biogasanlage bedingte Lebensraumverlust der Feldhamster und Ackervögel wird durch abwechselnde Bereitstellung von ca. 0,30 ha großen, speziell nach dem bayerischen Feldhamster-Hilfsprogramm (FHP) bewirtschafteten Ackerstreifen auf den Grundstücken Fl.Nr. 5247, 5250, 5251, 5252 und 5253, Gemarkung Ettleben, ausgeglichen. Zum Beginn des jeweiligen Bewirtschaftungsjahres ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Lageplan mit Darstellung der Ausgleichsfläche vorzulegen.
Die Bewirtschaftung erfolgt nach dem Feldhamster-Hilfsprogramm FHP 3 (sh. Anhang 2 Begründung und im Internet unter www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/feldhamster/index.htm):
Ernteverzicht und Anbau von Wintergetreide auf jährlich wechselnden Ackerstreifen der v.g. Grundstücke. Die Ackerstreifen können flexibel auf den jeweiligen Grundstücken angelegt werden. Mulchen und Grubbern ist erst nach dem 30.09. zulässig.
Als Berechnungsregel für die Breite der jeweiligen Ackerstreifen gilt:

$$\frac{3.000\ m^2}{\text{Länge des jew. Ackerschlages in m}} = \text{Breite in m}$$

3. In regelmäßigen Abständen ist eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen / Bewirtschaftung im Zuge eines Monitorings durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde umgehend vorzulegen.
4. Die Ausgleichsflächen A1 - A4 sowie die CEF-Flächen A - C werden mit den festgesetzten Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen dem Grundstück des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Ettleben" (Grundstück Fl.Nr. 5226 der Gemarkung Ettleben) zugeordnet (gem. § 9 Abs. 1a BauGB).

VII. LISTE STANDORTGERECHTER, HEIMISCHER BAUM- UND STRAUCHARTEN

1. Auswahl nach der potentiellen natürlichen Vegetation = typischer Waldmeister-Buchenwald und der realen Vegetation.
2. Baumarten I. Ordnung (über 20 m Höhe):
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior - Esche
Fagus silvatica - Rot-Buche
Quercus petraea - Trauben-Eiche
Quercus robur - Stiel-Eiche
Tilia cordata - Winter-Linde
3. Baumarten II. Ordnung (bis ca. 20 m Höhe):
Acer campestre - Feld-Ahorn
Betula pendula - Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Prunus avium - Vogelkirsche
Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Sorbus torminalis - Elsbeere
4. Heister:
Alnus glutinosa - Schwarzerle
Betula pendula - Birke
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus padus - Traubenkirsche
Salix alba - Silberweide
Carpinus betulus - Hainbuche
Pyrus communis - Wildbirne
5. Straucharten (unter 10 m):
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Crataegus spec. - heim. Weißdorn-Arten
Euonymus europaea - Pfaffenhütchen (+)
Lonicera xylosteum - Gem. Heckenkirsche (+)
Malus communis - Wildapfel
Rhamnus catharticus - Kreuzdorn (+)
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball (+)
Corylus avellana - Haselnuss
Ligustrum vulgare - Liguster (+)
Prunus spinosa - Schlehdorn
Rosa spec. - heim. Heckenrosen
Salix caprea - Salweide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
(+) Pflanze mit giftigen Früchten

Pflanzschema

3-5 zeilige landschaftliche Hecke als Randeingrünung

M = 1 : 200

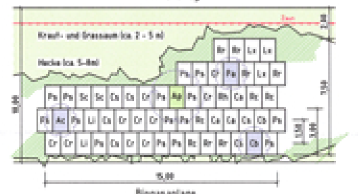

Schematischer Schnitt

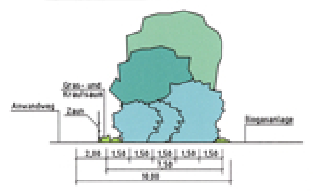

Baumarten I. und II. Ordnung / Heister:
Ac Acer campestre - Feldahorn
Ap Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Cb Carpinus betulus - Hainbuche
Fx Fraxinus excelsior - gemeine Esche
Pa Prunus avium - Vogelkirsche
Qr Quercus robur - Stieleiche
Tc Tilia cordata - Winterlinde
(ca. 10 %)
Hochstamm
Heister

Pflanzung als Hochstamm (3xv, STU 12-14 cm), Pflanzabstand ca. 12-20 m
(Pflanzung Hochstamm im Wechsel durch die Baumarten Feldahorn, Bergahorn, Esche, Winterlinde und Vogelkirsche)
Pflanzung als Heister (2xv, mind. 125-150 cm hoch)

Sträucher:
Cs Cornus sanguinea - Roter Hartriegel (ca. 11 %)
Ca Corylus avellana - Haselnuss (ca. 5 %)
Cr Crataegus spec. - heimische Weißdorne (ca. 15 %)
Li Ligustrum vulgare - Liguster (ca. 5 %)
Lx Lonicera xylosteum - Heckenkirsche (ca. 5 %)
Ps Prunus spinosa - Schlehdorn (ca. 20 %)
Rh Rhamnus catharticus - Kreuzdorn (ca. 2 %)
Rc Rosa canina - Hundsrose (ca. 10 %)
Rr Rosa rubiginosa - Weinrose (ca. 10 %)
Sc Salix caprea - Salweide (ca. 5 %)
Sn Sambucus nigra - Schwarzer Holunder (ca. 2 %)

Pflanzung als verpflanzte Sträucher (mind. 70-90 cm hoch)

Pflanzschema

Feldgehölz

M = 1 : 200

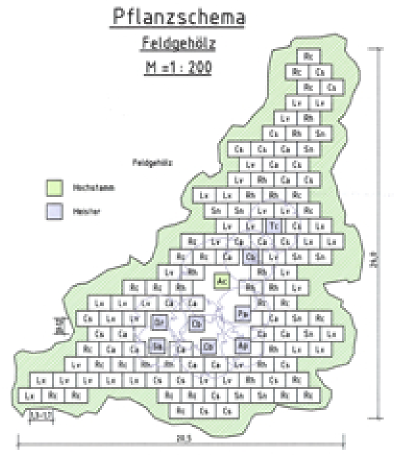

Baumarten I. und II. Ordnung / Heister:
Ac Acer campestre - Feldahorn
Cb Carpinus betulus - Hainbuche
Sa Sorbus aucuparia - Eberesche
Qr Quercus robur - Stiel-Eiche
Ap Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Tc Tilia cordata - Winter-Linde
Pa Prunus avium - Vogelkirsche
Ppy Pyrus pyraster - Wildbirne
(ca. 7 %)

10 % Pflanzung als Hochstamm (3xv, STU 12-14 cm),
90 % Pflanzung als Heister (2xv, mind. 125-150 cm hoch)

Sträucher:
Cs Cornus sanguinea - Hartriegel (ca. 13 %)
Ca Corylus avellana - Haselnuss (ca. 13 %)
Li Ligustrum vulgare - Liguster (ca. 13 %)
Lx Lonicera xylosteum - Heckenkirsche (ca. 8 %)
Rh Rhamnus catharticus - Kreuzdorn (ca. 11 %)
Ro Rosa spec. - heimische Wildrose (ca. 19 %)
Sn Sambucus nigra - Schwarzer Holunder (ca. 14 %)

Pflanzung als verpflanzte Sträucher (mind. 70-90 cm hoch)

Schematischer Schnitt

Aufbau Benjes-Hecke (als Teil der Feldgehölze)

M = 1 : 50

ÜBERSICHTSKARTE M = 1 : 25.000

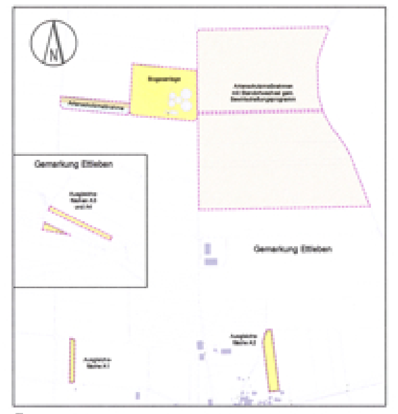

ÜBERSICHTSPLAN M = 1 : 10.000

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 23.03.2015 die 1. Änderung und Erweiterung mit Neufassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Ettleben", Gemarkung Ettleben beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Werneck, 21. JUNI 2016	Baumgartl, Erste Bürgermeisterin
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.07.2015, hat in der Zeit vom 24.08.2015 bis 25.09.2015 stattgefunden. Werneck, 21. JUNI 2016	Baumgartl, Erste Bürgermeisterin
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.07.2015, hat in der Zeit vom 24.08.2015 bis 25.09.2015 stattgefunden. Werneck, 21. JUNI 2016	Baumgartl, Erste Bürgermeisterin
Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.11.2015, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2015 bis 08.01.2016 beteiligt. Werneck, 21. JUNI 2016	Baumgartl, Erste Bürgermeisterin
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.11.2015, wurde mit der Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.12.2015 bis 08.01.2016 öffentlich ausgelegt. Werneck, 21. JUNI 2016	Baumgartl, Erste Bürgermeisterin
Der Markt Werneck hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 02.02.2016 die 1. Änderung und Erweiterung mit Neufassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Ettleben" gem. § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom 02.02.2016 als Satzung beschlossen. Werneck, 21. JUNI 2016	Baumgartl, Erste Bürgermeisterin
Ausgefertigt Werneck, 21. JUNI 2016	Baumgartl, Erste Bürgermeisterin
Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung mit Neufassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Ettleben" wurde am .... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Werneck, 24. JUNI 2016	Baumgartl, Erste Bürgermeisterin

MARKT WERNECK
LANDKREIS SCHWEINFURT

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG MIT NEUFASSUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES " BIOGASANLAGE ETTLEBEN " MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG GEMARKUNG ETTLEBEN M. 1 : 1.000

BAD KISSINGEN, DEN 21.07.2015
ÜBERARBEITET, DEN 17.11.2015
ÜBERARBEITET, DEN 02.02.2016

DER ENTWURFSVERFASSER:

BÜRO HAHN
Architekten + Ingenieure
97688 Bad Kissingen